



Finanzamt Wilhelmshaven * Postfach 14 62 * 26354 Wilhelmshaven

Finanzamt Wilhelmshaven

Firma
Falkenstein International GmbH
Kutterstr. 3
26386 Wilhelmshaven

EINGEGANGEN 25. AUG. 2017

Bearbeitet von
Herrn Fischer

ZiNr.
323

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04421) 183 -

Wilhelmshaven

70/200/35052

345

22. August 2017

**Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
bei Bauleistungen**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt,
dass Firma Falkenstein International GmbH, 26386 Wilhelmshaven, Kutterstr. 3 Bauleistungen
im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer
70/200/35052 / unter der Umsatzsteuernummer-Identifikationsnummer DE214959124 registriert
ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger ge-
schuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2019.



(Unterschrift)

Dienstgebäude
Rathausplatz 3
26382 Wilhelmshaven

Telefon
(04421) 183 - 0
Telefax
(04421) 18 31 11

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr; Do.
14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE09 2800 0000 0028 2015 00,
BIC MARKDEF1280
Sparkasse der Stadt Wilhelmshaven, IBAN DE96 2825 0110 0002 1170 00,
BIC BRLADE21WHV

E-Mail: Poststelle@fa-whv.niedersachsen.de

Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

USt 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen
Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 09.2016

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Wilhelmshaven schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.